

POLITISCHE GEMEINDE BECKENRIED



Reglement zur Planungs- und Baugesetzgebung (Bau- und Zonenreglement, BZR)

vom 3. Dezember 2025

Bau- und Zonenreglement

vom 3. Dezember 2025

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Beckenried

beschliessen,

gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 5 Abs. 3, Art. 16, 36 Abs. 1, 46 f., 48 ff., 103 ff. des kantonalen Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG)¹,

folgendes Bau- und Zonenreglement:

I. ZONENORDNUNG

A. Zoneneinteilung

Art. 1 Zonenplan

Die Zoneneinteilung richtet sich nach dem Zonenplan.

Art. 2 Zonen

Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

1. Bauzonen;
2. Nichtbauzonen;
3. Weitere Zonen.

Art. 3 Bauzonen

Die Bauzonen umfassen:

1. Wohnzone (W);
2. Kernzone (K);
3. Wohn- und Gewerbezone (WG);
4. Gewerbezone (G);
5. Ferienhauszone (F);
6. Zone für öffentliche Zwecke (Ö);
7. Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SF);
8. Grünzone (GR);
9. Verkehrszone (V);
10. Sondernutzungszone SNa (Seerausch);
11. Sondernutzungszone SNb (Nidwaldnerhof);
12. Sondernutzungszone SNe (Rössli);

13. Sondernutzungszone SNd Rüteneenstrasse);
14. Sondernutzungszone SNe (Talstation Klewenalpbahn);
15. Sondernutzungszone SNf (Bergstation Klewenalpbahn);
16. Sondernutzungszone SNg (Alpstubli).

Art. 4 *Nichtbauzonen*

Die Nichtbauzonen umfassen:

1. Landwirtschaftszone (LW);
2. Übriges Gebiet (ÜG);
3. Gewässerraumzone (GWR);
4. Sondernutzungszone Steinen (überlagernd);
5. Sondernutzungszone Schiessanlage Haltli (überlagernd);
6. Sondernutzungszone Talabfahrt (überlagernd);
7. Sondernutzungszone Wintersport (überlagernd);
8. Sondernutzungszone Ergglen (überlagernd);
9. Sondernutzungszone Materialabbau See Risleiten (überlagernd).

Art. 5 *Weitere Zonen*

Die weiteren Zonen umfassen:

1. Sondernutzungszone Hafenanlage (überlagernd);
2. Sondernutzungszone Seilbahnanlage (überlagernd);
3. Schutzzonen
 - a) Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet (überlagernd);
 - b) Ortsbildschutzzone Ridli (überlagernd);
 - c) Ortsbildschutzzone Ortskern (überlagernd);
 - d) Ortsbildschutzzone wertvolle Gebäudegruppe und Strassenräume (überlagernd);
4. Gewässerraumzone (überlagernd);
5. Abflusswegzone (überlagernd);
6. Gefahrenzone (überlagernd).

B. *Allgemeine Gestaltungsvorschriften, Baulinien*

Art. 6 *Dachgestaltung*

¹ Bei der Dachgestaltung gelten zusätzlich die Vorschriften zu den einzelnen Zonen.

² Neue Dächer bis 10° Neigung und mit einer Fläche von mehr als 25 m² sind extensiv zu begrünen. Ausgenommen davon sind zeitlich befristete Bauten, begehbare Terrassen sowie Flächen für Anlagen der Energiegewinnung.

³ Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster haben sich gut in die Dachfläche einzuordnen und dürfen die Gesamterscheinung des Daches nicht dominieren.

Art. 7 *Umgebungsgestaltung* **1. allgemein**

¹ Bei der Umgebungsgestaltung gelten zusätzlich die Vorschriften zu den einzelnen Zonen.

² Mit dem Baugesuch ist ein verbindlicher Umgebungsplan einzureichen. Dieser umfasst mindestens die Grundstruktur der Bepflanzung, Oberflächenbeschaffenheit, allfällige Stützbauwerke sowie Abstellplätze für Fahrräder und Fahrzeuge.

³ Für die Anzahl, Lage und Geometrie der Abstellplätze für Fahrräder sind die VSS-Normen in der jeweils gültigen Fassung massgebend.

⁴ Versiegelte Flächen sind zu vermeiden und die Verkehrsflächen sind, soweit technisch machbar, mit sickerfähigen Belägen auszuführen.

⁵ Ortstypische und bestehende oder aufgrund der übergeordneten Planung noch zu schaffende naturräumliche Elemente sind in die Umgebungsgestaltung einzubeziehen.

⁶ Die Umgebungsgestaltung ist umzusetzen und in den Grundzügen dauerhaft zu erhalten.

⁷ Bei Neubauten sind Abstellplätze für Kehrrichtgebäude zu schaffen, die für die Kehrrichtabfuhr gut zugänglich sind und den Verkehr nicht beeinträchtigen.

Art. 8 2. Terraingestaltung, Mauern

¹ Stützmauern sind zurückhaltend einzusetzen. Sie sind bezüglich Materialisierung, Farbgebung und Bepflanzung in die Umgebung zu integrieren.

² Stützmauern, Hangsicherungen und dergleichen sind ab einer Höhe von 1.50 m horizontal zu staffeln und zu bepflanzen. Der Rückversatz beträgt mindestens 50 cm.

³ Abgrabungen bis 4 m für Hauseingänge und Garageneinfahrten einschliesslich der dazugehörigen Rampe auf einer Breite von höchstens 6 m gemäss Art. 3 PBG¹ sind zulässig.

Art. 9 3. Bepflanzung

¹ Die Grünflächen sind ökologisch wertvoll zu bepflanzen. Sie sind möglichst zusammenhängend anzulegen.

² Für die Bepflanzung sind vorwiegend einheimische und standortgerechte Strauch- und Hochstammarten zu verwenden.

³ Eine Bepflanzung mit invasiven Neophyten-Arten ist nicht zulässig.

⁴ Strassenräume sind zu begrünen und angemessen mit Hochstammbäumen zu bepflanzen.

⁵ In allen Zonen sind Steingärten nicht erlaubt.

⁶ Übergänge ins Nichtbaugelände sind unter Beachtung der Eingliederung, Vernetzung und Ökologie sorgfältig zu bepflanzen.

Art. 10 Materialisierung und Farbe

¹ Bei der Materialisierung und Farbe gelten zusätzlich die Vorschriften zu den einzelnen Zonen.

² Bauten und Anlagen müssen hinsichtlich Materialisierung und Farbe ortsbildtypisch und identitätsstiftend sein.

³ Es dürfen keine reflektierenden Materialien verwendet werden.

Art. 11 Baulinien

¹ Die Baulinien gemäss Art. 46 f. PBG¹ und deren Wirkung sind im Zonenplan festgelegt; sie gehen den kantonalen öffentlich-rechtlichen Abstandsvorschriften vor.

² Baulinien werden als Baubegrenzungslinien gemäss Art. 47 Abs. 1 Ziff. 1 PBG¹ oder als Pflichtbaulinien gemäss Art. 47 Abs. 1 Ziff. 3 PBG¹ festgelegt.

³ Baubegrenzungslinien und Pflichtbaulinien werden für Bauten und Bauteile über dem massgebenden Terrain festgelegt.

⁴ Zusätzlich sind Baulinien zu beachten, die gestützt auf Sondernutzungspläne festgelegt wurden oder gemäss Spezialgesetzgebung bestehen.

C. Bauzonen

Art. 12 Wohnzone (W) 1. Grundmasse

Es gelten folgende Grundmasse:

Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudefläche	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ¹ ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) ²
W11a	0.30	83	0.15 / 50	100	0.30	11		25		II
W11b	0.30	90	0.20 / 67	100	0.30	11		25		II
W11c	0.25	90	0.15 / 40	100	0.30	11		25		II
W11d	0.30	100	0.20 / 67	100	0.20	11	8	25		II
W11e	0.30	100	0.20 / 67	100	0.20	11	8	25		II
W14	0.35	100	0.25 / 71	100	0.20	14	11	30		II

Art. 13 2. Dachgestaltung

¹ In der Wohnzone W11d sind für Hauptbauten nur Satteldächer mit horizontalem First und mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von wenigstens 20° gestattet. Die Giebelfassade ist talseits auszurichten.

² In den Wohnzonen W11a und W11c sind für Hauptbauten nur Sattel-, Walm- und Kreuzdächer mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von wenigstens 20° gestattet.

³ In den Wohnzonen W11a, W11c und W11d beträgt der Dachvorsprung auf Hauptbauten allseitig mindestens 50 cm.

⁴ In den Wohnzonen W11b, W11e und W14 sind nur First- und Flachdächer gestattet.

⁵ Die Gesamtlänge von Dachaufbauten und Dacheinschnitten darf höchstens 60% der jeweiligen Gebäudelänge beziehungsweise der Gebäudebreite beanspruchen.

Art. 14 3. Umgebungsgestaltung

¹ In den Wohnzonen dürfen die Böschungen nur im Lebendverbau und mit einer Neigung von 45° oder durch höchstens 1.50 m hohe Stützmauern gesichert werden.

² In der Wohnzone W11d sind Mauern von mehr als 1.50 m Höhe entlang von Strassen und Wegen nur zulässig, wenn das Orts- und Landschaftsbild dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird. Sie sind in Naturstein oder ähnlich wirkenden Materialien auszuführen beziehungsweise zu verkleiden oder zu bepflanzen.

³ In den Wohnzonen W11d, W11e und W14 sind Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG¹ nur bis 1.00 m unter das massgebende Terrain zulässig.

⁴ In den Wohnzonen W11a, W11b und W11c sind Einfriedungen und freistehende Mauern bis zu einer Höhe von 1.50 m zulässig.

⁵ Mit Ausnahme von Einfamilien- und Reiheneinfamilienhäusern sind in der Nähe des Hauseinganges leicht und sicher zugängliche Abstellplätze für Kinderwagen, Fahrräder, Mofas und dergleichen zu erstellen.

⁶ Ab sechs Wohneinheiten müssen mindestens 50 % der anrechenbaren Grünfläche allen Bewohnerinnen und Bewohner frei zugänglich sein. Diese Freifläche ist möglichst zentral, zusammenhängend und benutzergerecht anzuordnen.

Art. 15 Kernzone (K) 1. Grundmasse

Es gelten folgende Grundmasse:

Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudelänge	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Min. Anteil an Wohnen in %	Max. Anteil an Wohnen in %	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ¹ ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) ²
K12	0.65	100	0.30 / 46	100				12		15		III
K14	0.40	100	0.30 / 57	100	0.20			14		25		III
K16	0.55	100	0.25 / 45	100				16		35		III

Art. 16 2. Geschäfts, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

¹ In der Kernzone K16 sind in den zur Dorfstrasse und dem Kirchweg hin orientierten Erdgeschossen Geschäfts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit Bezug zum angrenzenden öffentlichen Raum vorgeschrieben.

² Der Geschäfts-, Gewerbe- und Dienstleistungsanteil beträgt mindestens 50% der Hauptnutzfläche des Erdgeschosses.

Art. 17 3. feste Grenzabstände

In der Kernzone K14, welche nicht mit der Ortsbildschutzzone überlagert ist, wird eine bauliche Verdichtung angestrebt; es gelten innerhalb der Zone feste Grenzabstände gemäss Art. 110 Abs. 4 PBG¹ von 3.00 m.

Art. 18 4. Dachgestaltung

¹ In den Kernzonen sind für Hauptbauten nur Sattel-, Mansarden-, Walm- und Kreuzdächer mit beidseitig gleichgeneigten Dachflächen von wenigstens 25° gestattet.

² In den Kernzonen sind die Dächer mit Ziegeln ortsüblicher Form und Farbe einzudecken.

³ In den Kernzonen sind Dachaufbauten zulässig. Sie dürfen max. 25% der jeweiligen Gebäudelänge beziehungsweise der Gebäudebreite beanspruchen.

⁴ In den Kernzonen sind Dacheinschnitte nicht zulässig.

⁵ In den Kernzonen hat der Dachvorsprung allseitig mindestens 50 cm zu betragen.

⁶ In den Kernzonen kommt Art. 103 Abs. 1 PBG¹ (Giebelprivileg) nicht zur Anwendung.

Art. 19 5. Umgebungsgestaltung

¹ In der Kernzone K14 entlang der Dorfstrasse sind Hochstammbäume zu erhalten und im Rahmen von Neu- und Ersatzbauten neue zu pflanzen.

² In der Kernzone sind Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG¹ nicht zulässig.

Art. 20 6. Materialisierung und Farbe

¹ In den Kernzonen K12, K14 und K16 sind ortskern- und quartiertypische Materialien (Verputz, Schindeln, Holzschalung, kleinteilige Verkleidungsplatten) zu verwenden.

² Der Sockel muss sich farblich oder materialmässig vom Rest der Gebäudefassade abheben. Mit dem Baugesuch ist ein verbindliches und detailliertes Farb- und Materialkonzept vorzulegen.

Art. 21 7. Reklame

Fremdwerbungen an Fassaden sowie freistehende Reklamen sind in den Kernzonen nicht erlaubt.

Art. 22 Wohn- und Gewerbezone (WG) 1. Grundmasse

Es gelten folgende Grundmasse:

Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudefläche	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Min. Anteil an Wohnen in %	Max. Anteil an Wohnen in %	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ¹ ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) ²
WG11	0.40	100	0.25 / 62	100	0.20	20	80	11	8	25		III

Art. 23 2. Dachgestaltung

¹ In der Wohn- und Gewerbezone WG11 sind für Hauptbauten nur Satteldächer mit horizontalem First und mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von wenigstens 20° gestattet. Die Giebelfassade ist talseits auszurichten.

² In der Wohn- und Gewerbezone WG11 beträgt der Dachvorsprung auf Hauptbauten allseitig mindestens 50 cm.

³ Die Gesamtlänge von Dachaufbauten und Dacheinschnitten darf höchstens 60% der jeweiligen Gebäudelänge beziehungsweise der Gebäudebreite beanspruchen.

Art. 24 3. Umgebungsgestaltung

In der Wohn- und Gewerbezone WG11 sind Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG¹ nur bis 1.00 m unter das massgebende Terrain zulässig.

Art. 25 Gewerbezone (G) 1. Grundmasse

Es gelten folgende Grundmasse:

Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudefläche	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ¹ ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) ²
G11	0.40	100	0.20 / 50	100	0.20	11		40		III
G14	0.40	100	0.25 / 62	100		14		40		III
G17	0.55	100	0.25 / 45	100	0.20	17		50		III
G21	0.75	100	0.50 / 67	100		21				III

Art. 26 2. feste Grenzabstände

In der Gewerbezone G17 wird eine bauliche Verdichtung angestrebt; es gelten innerhalb der Zonen feste Grenzabstände gemäss Art. 110 Abs. 4 PBG¹ von 3.00 m.

Art. 27 3. Dachgestaltung

¹ In den Gewerbezon G11, G14, G17 und G21 sind nur First- und Flachdächer gestattet.

² In der Gewerbezone G21 kommt Art. 103 Abs. 1 PBG¹ (Giebelprivileg) nicht zur Anwendung.

³ Die Gesamtlänge von Dachaufbauten und Dacheinschnitten darf höchstens 60% der jeweiligen Gebäudelänge beziehungsweise der Gebäudebreite beanspruchen.

Art. 28 4. Umgebungsgestaltung

¹ Zur Strasse sowie gegen Wohn- und Landwirtschaftszonen gerichtete Bereiche sind zu bepflanzen.

² Pro vier ungedeckte Parkplätze ist ein hochstämmiger Baum zu pflanzen.

³ Sofern keine andere Bepflanzung umsetzbar ist, sind bei Bauten und Anlagen vertikale Begrünungsmassnahmen vorzusehen.

⁴ Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG¹ sind nur bis 1.00 m unter das massgebende Terrain zulässig. Vorbehalten sind sichtbare Hauseingänge und Garageneinfahrten gemäss Art. 3 Abs. 3 PBG¹.

Art. 29 Ferienhauszone (F) 1. Grundmasse

Es gelten folgende Grundmasse:

Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudelänge	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ¹ ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) ²
F10	0.22	100	0.10 / 50	100	0.50	10		20		II

Art. 30 2. Dachgestaltung

¹ In der Ferienhauszone F10 sind für Hauptbauten nur Satteldächer mit horizontalem First und mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von wenigstens 25° gestattet. Die Giebelfassade ist talseits auszurichten.

² Dächer sind in einem dunklen, unauffälligen Material einzudecken.

³ In der Ferienhauszone F10 kommt Art. 103 Abs. 1 PBG¹ (Giebelprivileg) nicht zur Anwendung.

⁴ Die Gesamtlänge von Dachaufbauten und Dacheinschnitten darf höchstens 60 % der jeweiligen Gebäudelänge beziehungsweise der Gebäudebreite beanspruchen.

Art. 31 3. Umgebungsgestaltung

¹ Die Umgebung von Bauten und Anlagen ist so zu gestalten, dass diese die Eingliederung in die Landschaft unterstützt und der ursprüngliche Charakter der Landschaft erhalten bleibt.

² In der Ferienhauszone F10 sind Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG¹ nicht zulässig.

³ Je Grundstück und Hauptbaute ist mindestens ein räumlich wirksamer Hochstammbaum zu pflanzen.

⁴ Böschungen dürfen nur im Lebendverbau gesichert werden. Stützmauern und Böschungen im Kunstverbau sind untersagt.

⁵ Für Einfriedungen sind ausschliesslich Glattdrahtzäune mit Holzpfeilen oder Holzlattenzäune zulässig.

Art. 32 4. Materialisierung und Farbe

¹ Die Farbgebung des Sockels muss hell sein.

² Die Fassade der Hauptbauten ist in Holz auszuführen. Das Holz ist in seinem natürlichen Zustand zu belassen oder mit einer Lasur in Naturtönen zu streichen.

Art. 33 Zone für öffentliche Zwecke (Ö) 1. zulässige Nutzung

Die Zweckbestimmungen der einzelnen Zonen und die zulässige Nutzung werden im Anhang 1 aufgeführt.

Art. 34 2. Grundmasse

Es gelten folgende Grundmasse:

Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudelfläche	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ¹ ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) ²
Öa	0.30		0.20 / 67	100		11		25		II
Öb						14				III
Öc										II
Öd	0.25		0.10 / 40			11				II
Öe						14				II
Öf										II
Ög										III
Öh										III
Öi										III
Öj										III
Ök						11				II

Art. 35 3. Dachgestaltung

¹ In den Zonen für öffentliche Zwecke Öd, Öf und Ög sind für Hauptbauten nur Sattel- und Walmdächer mit horizontalem First und mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von wenigstens 25° gestattet.

² In den Zonen für öffentliche Zwecke Öd, Öf und Ög sind die Dächer in einem dunklen, unauffälligen Material einzudecken.

³ Die Gesamtlänge von Dachaufbauten und Dacheinschnitten darf höchstens 60% der jeweiligen Gebäudelänge beziehungsweise der Gebäudebreite beanspruchen.

Art. 36 4. Umgebungsgestaltung

¹ Zur Strasse hin gerichtete Bereiche und Siedlungsgrenzen sind zu bepflanzen.

² Pro vier ungedeckte Parkplätze ist ein hochstämmiger Baum zu pflanzen.

³ In den Zonen für öffentliche Zwecke Öd, Öi und Öj sind Begrünungsmassnahmen zur Erhaltung und Aufwertung des Freiraumes umzusetzen.

⁴ Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG¹ sind bis 1 m unter das massgebende Terrain zulässig.

Art. 37 Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SF)
1. zulässige Nutzung

Die Zweckbestimmungen der einzelnen Zonen und die zulässige Nutzung werden im Anhang 2 aufgeführt.

Art. 38 2. Grundmasse

Es gelten folgende Grundmasse:

Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudelfläche	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ¹ ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) ²
SFa										II
SFb										III
SFc						9				III
SFd	0.05	100	0 (100)	100		6				III
SFe						6		15		III

Art. 39 Grünzone

Die Zweckbestimmungen der einzelnen Zonen und die zulässige Nutzung werden im Anhang 3 aufgeführt.

Art. 40 Sondernutzungszonen (SN)
1. Grundmasse

Es gelten folgende Grundmasse:

Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudelfläche	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ¹ ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) ²
SNa										III
SNb	0.60	100	0.30	100	0.40	16	14			III
SNc	0.65	0	0	100		16				III
SNd	0.10	100	0.05	100		4.5				III
SNe										III
SNf										III
SNg	0.20	100	0.10	100		12	9			III

Art. 41 2. Sondernutzungszonen SNa (Seerausch)

¹ Die Sondernutzungszone SNa umfasst in ihrer Hauptnutzung Hotel/Gastronomie, Parkanlage, Bootshalle und Warteraum/Anlegestelle Fähre sowie im Sinne einer Nebennutzung Tankstelle und Wohnen.

² Für die Sondernutzungszone SNa gilt eine Bebauungsplanpflicht. Die Grundmasse und die Bebauungsvorschriften werden im Bebauungsplan festgelegt.

³ Der Bebauungsplan ist gestützt auf ein qualitätssteigerndes Verfahren zu erlassen.

⁴ In der Sondernutzungszone SNa sind folgende Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig:

1. Hotellerie;
2. Gastronomie;
3. Autofähre;
4. Wohnen;
5. Bootshalle;
6. Tankstelle;
7. Parkanlage.

⁵ Der Baumbestand ist möglichst zu erhalten, zu ergänzen und bei Abgängen zu ersetzen.

Art. 42 3. Sondernutzungszonen SNb (Nidwaldnerhof)

¹ Die Sondernutzungszone SNb bezweckt den Erhalt der Hotel- und Parkanlagen sowie eine qualitätsvolle Gestaltung der Bauten und Anlagen landseitig des Seeufers.

² In der Sondernutzungszone SNb sind folgende Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig:

1. Hotellerie;
2. Gastronomie;
3. Wohnen;
4. Bootshalle;
5. Parkanlage.

³ Der Baumbestand ist möglichst zu erhalten, zu ergänzen und bei Abgängen zu ersetzen.

⁴ Der Anteil an Wohnen beträgt maximal 10 %.

Art. 43 4. Sondernutzungszonen SNc (Rössli)

¹ Die Sondernutzungszone SNc bezweckt die Erhaltung der Gastronomie und eine qualitätsvolle Gestaltung der Bauten und Anlagen des Seeufers.

² In der Sondernutzungszone SNc sind folgende Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig:

1. Gastronomie;
2. Hotellerie;
3. Öffentliche Parkplätze.

³ Gartensitz- und Spielplätze dürfen nur erstellt werden, wenn keine Versiegelung des Bodens entsteht. Eine Bedachung darf nur in Leichtbauweise zwecks Sonnen- oder Regenschutzes erstellt werden.

Art. 44 5. Sondernutzungszonen SNd (Rütenenstrasse)

¹ Die Sondernutzungszone SNd bezweckt die Erhaltung der bestehenden Nutzung mit den Bauten und Anlagen.

² In der Sondernutzungszone SNd sind in den bestehenden Bauten und Anlagen folgende Nutzungen zulässig:

1. Umschlagplatz;
2. Materialdepot;
3. Parkplätze;
4. Konfektionierung von Bauteilen.

Art. 45 6. Sondernutzungszonen SNe (Talstation Klewenbahn)

¹ Die Sondernutzungszone SNe bezweckt die Sicherung des Seilbahnbetriebs und dient dem Tourismus.

² In der Sondernutzungszone SNe sind folgende Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig:

1. Bauten und Anlagen für den Bahnbetrieb;
2. Parkieranlagen;
3. Bauten und Anlagen für die touristischen Nutzungen wie Gastronomie, Hotellerie und Wellness;

4. dem Tourismus dienende Dienstleistungsbetriebe;
5. Stilles Gewerbe.

³ Für die Sondernutzungszone SNe besteht eine Bebauungsplanpflicht. Der Bebauungsplan ist gestützt auf ein qualitätssteigerndes Verfahren zu erlassen.

⁴ Die Grundmasse und die Bebauungsvorschrift werden im Bebauungsplan festgelegt. Dem Bebauungsplan ist ein Mobilitätskonzept beizulegen.

Art. 46 7. Sondernutzungszone SNf (Bergstation Klewenbahn)

¹ Die Sondernutzungszone SNf bezweckt die Sicherung des Seilbahnbetriebs und dient den Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen sowie dem Tourismus dienenden Bauten und Anlagen.

² Für die Sondernutzungszone SNf besteht eine Bebauungsplanpflicht. Der Bebauungsplan ist gestützt auf ein qualitätssteigerndes Verfahren zu erlassen.

³ Die Grundmasse und die Bebauungsvorschriften werden im Bebauungsplan festgelegt.

⁴ In der Sondernutzungszone SNf sind folgende Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig:

1. Bauten und Anlagen für den Bahnbetrieb;
2. Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen, die dem touristischen Zweck dienen;
3. Bauten und Anlagen, die zum Zentrum eines Sport- und Ferienortes gehören, wie Hotels, Restaurants, bewirtschaftete Ferienwohnungen, Kongress- und Schulungsräumlichkeiten und Verkaufsläden.

Art. 47 8. Sondernutzungszone SNg (Alpstubli)

¹ In der Sondernutzungszone SNg sind folgende Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig:

1. Hotel/Touristenunterkunft;
2. Gastronomiebetrieb;
3. Touristische Geschäfte;
4. Spielplätze.

² In der Sondernutzungszone SNg sind für Hauptbauten nur Satteldächer mit horizontalem First und mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von wenigstens 25° gestattet. Die Giebelfassade ist talseits auszurichten.

³ Dächer sind in einem dunklen, unauffälligen Material einzudecken.

⁴ Die Umgebung von Bauten und Anlagen ist so zu gestalten, dass sie die Eingliederung in die Landschaft unterstützen und ihr ursprünglichen Charakter erhalten bleibt.

D. Nichtbauzonen

Art. 48 Sondernutzungszone Steinen (überlagernd)

¹ In der Sondernutzungszone Steinen sind Bauten und Anlagen für die Holzverarbeitung zulässig.

² Für Hauptbauten sind nur First- und Flachdächer gestattet.

Art. 49 *Sondernutzungszone Schiessanlage Haltli (überlagernd)*

In der Sondernutzungszone Schiessanlage Haltli sind in den bestehenden Bauten und Anlagen folgende Nutzungen zulässig:

1. Schiessanlage und Betriebsräume für den Schiessstand;
2. Schützenstube;
3. Parkplätze für die Schiessanlage.

Art. 50 *Sondernutzungszone Talabfahrt (überlagernd)*

¹ Die Sondernutzungszone Talabfahrt überlagert die Fläche, welche während der Skisaison als Talabfahrt genutzt werden kann.

² Bauten und Anlagen, welche die Talabfahrt behindern, sind untersagt.

Art. 51 *Sondernutzungszone Wintersport (überlagernd)*

¹ Die Sondernutzungszone Wintersport umfasst das für den kommerziellen Wintersport erforderliche Gelände.

² Zulässig sind Bauten und Anlagen, die zur Ausübung von Wintersport erforderlich sind, insbesondere:

1. Transportanlagen wie Ski- und Sessellifte;
2. Ski- und Schlittelpisten;
3. Langlaufloipen;
4. betriebsbedingte Infrastrukturbauten wie Liftstationen, Kassengebäude, Unterstände für Pistenfahrzeuge.

³ Die Dimensionierung der Bauten und Anlagen hat sich auf das für den Betrieb erforderliche Mass zu beschränken.

⁴ Nicht zulässig sind:

1. Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen, Bepflanzungen und Nutzungen, welche die Ausübung des Wintersports beeinträchtigen;
2. Einfriedungen im Bereich der Pisten während der Wintersaison;
3. Mobile Beschneiungsanlagen in der Zeit vom 15. Mai bis 30. Oktober.

⁵ Bauten und Anlagen sind in Bezug auf die Materialisierung, das Erscheinungsbild, die Dachgestaltung, Ausrichtung, Farbgebung und Umgebungsgestaltung sorgfältig und harmonisch in die Landschaft einzupassen.

⁶ Terrainveränderungen sind zurückhaltend vorzunehmen und haben sich der Umgebung anzupassen.

⁷ Für den Wintersport nicht mehr benötigte Baute und Anlagen sind innert drei Jahren landschaftsgerecht zurückzubauen.

Art. 52 *Sondernutzungszone Ergglen (überlagernd)*

¹ Die Sondernutzungszone Ergglen umfasst das Gebiet der Kopfstation Ergglen und der Gaststätten.

² Bauten und Anlagen können bewilligt werden, die der saisonalen oder ganzjährigen touristischen Nutzung dienen.

³ Bauten und Anlagen sind sorgfältig in die Landschaft einzugliedern.

⁴ Nicht mehr benötigte Bauten und Anlagen sind innert drei Jahren landschaftsgerecht zurückzubauen.

Art. 53 *Sondernutzungszone Materialabbau See Risleten (überlagernd)*

¹ Die Sondernutzungszone Materialabbau See Risleten bezweckt die Entnahme von Kies.

² Die zulässige Nutzung und das Nutzungsmass werden mit der wasserrechtlichen Verleihung und Bewilligung bestimmt.

E. Weitere Zonen

Art. 54 *Sondernutzungszone Hafenanlage (überlagernd)*

¹ Die Sondernutzungszone Hafenanlage überlagert die Wasser- (seeseitig) und Landflächen (landseitig).

² In der Sondernutzungszone Hafenanlage sind zusätzlich standortgebundene Hafenanlagen zulässig.

Art. 55 *Sondernutzungszone Seilbahnanlage (überlagernd)*

¹ In der Sondernutzungszone Seilbahnanlage dürfen nur für die Seilbahn erforderlichen, nach dem Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz, SebG³) bewilligten technischen Einrichtungen und Anlagen erstellt und betrieben werden. Die notwendige umfassende Interessenabwägung findet im Plangenehmigungsverfahren nach dem SebG³ statt.

² Bauten und Anlagen sind sorgfältig an die Landschaft anzupassen.

³ Nicht mehr benötigte Seilbahnanlagen sind durch die Konzessionsnehmerin innert drei Jahren nach Betriebseinstellung landschaftsgerecht zurückzubauen. Vorbehalten bleiben strengere Vorgaben nach dem SebG³. Der Rückbau ist bewilligungspflichtig.

**Art. 56 *Schutzzonen*
1. Ortsbildschutzzone Ridli (überlagernd)**

¹ Die Ortsbildschutzzone Ridli bezweckt den Schutz der Kapelle und die Erhaltung des Erscheinungsbildes, der Baustruktur und des Freiraumes der Baugruppe um die Kapelle Ridli.

² Bestehende Bauten und Anlagen können im Rahmen der Raumplanungsgesetzgebung nur erneuert, teilweise geändert oder wiederaufgebaut werden, wenn sie die Schutzwürdigkeit des Ortsbildes nicht beeinträchtigen.

³ Das Landschaftsbild prägende Elemente wie Einzelbäume, Baumgruppen, Geländeformen, Mauern und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung der Baubewilligungsbehörde entfernt, verändert oder beeinträchtigt werden.

Art. 57 2. Ortsbildschutzzone Ortskern (überlagernd)

¹ Die Ortsbildschutzzone Ortskern bezweckt die Erhaltung der Bausubstanz, der Struktur und des Charakters der historisch gewachsenen Ortskerne.

² Bauten und Anlagen dürfen das Erscheinungsbild des Ortsbildes nicht beeinträchtigen. Eine zweckmässige Erneuerung des Ortsbildes des gewachsenen Ortskerns in seiner Eigenart ist zulässig.

³ Für das Ortsbild wichtige Bauten, Baugruppen, Strassen- und Freiräume (Höfe, Gärten, Gassen und Durchgänge) sowie deren identitätsstiftenden Gestaltungsmerkmale sind zu erhalten und sorgfältig weiterzuentwickeln.

⁴ Neu- und Ersatzbauten sind ortsbaulich und gestalterisch sorgfältig einzugliedern. Es ist eine fundierte Analyse des Ortsbildes zu erstellen. Dabei ist die sorgfältige Eingliederung stärker zu gewichten als die Erhaltung der Aussenmasse. Bauten und Anlagen sind ortsbildgerecht zu ersetzen.

⁵ Bei Wiederaufbauten sind eine fundierte Analyse des Ortsbildes und eine sorgfältige Eingliederung der Baukörper wichtiger als der Fokus auf den Erhalt der Aussenmasse.

⁶ Bei Ersatzbauten und wesentlichen Umbauten sind bestehende störende Elemente zu korrigieren.

⁷ Die Baubewilligungsbehörde kann für ortsbaulich wichtige oder quartierrelevante Projekte ein qualitätssteigerndes Konkurrenzverfahren oder eine Baubegleitung verlangen.

Art. 58 3. Ortsbildschutzzone wertvolle Gebäudegruppe und Strassenräume (überlagernd)

¹ Die Ortsbildschutzzone wertvolle Gebäudegruppe und Strassenräume bezweckt die Erhaltung der Struktur und des Charakters von wertvollen Gebäudegruppen und Strassenräumen.

² Für das Ortsbild wichtige Bauten, Baugruppen, Strassen- und Freiräume sowie deren identitätsstiftenden Gestaltungsmerkmale sind zu erhalten und sorgfältig weiterzuentwickeln.

³ Neu- und Ersatzbauten sind ortsbaulich und gestalterisch sorgfältig einzugliedern.

⁴ Die Baubewilligungsbehörde kann für ortsbaulich wichtige oder quartierrelevante Projekte ein qualitätssteigerndes Konkurrenzverfahren oder eine Baubegleitung verlangen.

II. MOBILFUNKANTENEN

Art. 59 *Dialogmodell* 1. Vorverfahren

¹ Bevor ein Baugesuch für eine Mobilfunkantenne eingereicht wird, ist ein Vorverfahren durchzuführen.

² Der Mobilfunkbetreiber teilt der Gemeinde mit, in welchem Umkreis der Bau einer Anlage beabsichtigt ist; er hat einen konkreten Standortvorschlag vorzulegen.

³ Die Behörde prüft den Umkreis beziehungsweise den Standort und kann alternative Standorte vorschlagen.

⁴ Falls die Behörde mindestens eine Alternative vorschlägt, prüft der Mobilfunkbetreiber eigenständig den Standort auf seine Realisierbarkeit (technisch, wirtschaftlich, privat- und planungsrechtlich). Das Prüfungsergebnis und dessen Begründung ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

Art. 60 2. Einreichung Baugesuch

¹ Der Betreiber kann das Baugesuch einreichen, wenn

1. das Vorverfahren abgeschlossen wurde; oder
2. die Gemeinde binnen dreier Monate nach Einleitung des Vorverfahrens keine alternativen Standorte vorgeschlagen hat.

² Ist der von der Gemeinde vorgeschlagene Standort gemäss Prüfung des Mobilfunkbetreibers realisierbar (technisch, wirtschaftlich, privat- und planungsrechtlich), hat der Betreiber diesen Standort zu übernehmen.

III. UNTERSCHUTZSTELLUNGEN VON NATUROBJEKTEN

Art. 61 *Geschützte Naturobjekte* 1. Grundsatz

¹ Die Naturobjekte, die in den Anhängen 4 bis 6 aufgeführt und im Zonenplan dargestellt sind, werden durch dieses Reglement unter Schutz gestellt.

² Der Schutz betrifft folgende Naturobjekte:

1. Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen (Anhang 4);
2. Bruchstein- und Trockensteinmauern (Anhang 5);
3. Blumenwiesen, artenreiche Fettwiesen, Halbtrockenrasen, Kalk-Kleinseggenried, Weiher und Tümpel (Anhang 6);

³ Unterschutzstellungen gestützt auf andere Schutzmassnahmen gemäss Art. 11 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz, NSchG)⁴ bleiben vorbehalten.

Art. 62 2. Schutz

¹ Die Naturobjekte sind in ihrer Ausdehnung und Artenvielfalt zu erhalten.

² Alle Eingriffe, die eine längerfristige oder dauernde Beeinträchtigung der Naturobjekte zur Folge hätten, sind zu unterlassen.

³ Der natürliche Abgang ist in geeigneter Weise zu ersetzen.

Art. 63 3. Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen

¹ Die Naturobjekte gemäss Anhang 4 sind bis zum natürlichen Abgang stehen zu lassen; es ist rechtzeitig für Ersatz zu sorgen.

² Alle fünf Jahre ist die Notwendigkeit eines Pflegeschnitts zu prüfen.

³ Hochbauten haben ab Projektion Krone einen Abstand von 6.00 m einzuhalten.

⁴ Abgrabungen und Aufschüttungen unterhalb des Kronenbereichs sind nicht zulässig.

Art. 64 4. Bruchstein- und Trockensteinmauern

¹ Die Naturobjekte gemäss Anhang 5 sind durch regelmässige Instandstellung zu erhalten.

² Aufkommende Gehölze sind selektiv auszulichten oder auf den Stock zu setzen.

Art. 65 5. Blumenwiesen, artenreiche Fettwiesen, Halbtrockenrasen, Kalk-Kleinseggenried, Weiher und Tümpel

¹ Die Naturobjekte gemäss Anhang 6 sind ungeschmälert zu erhalten und als Heuwiesen oder Magerweide extensiv zu nutzen.

² Halbtrockenrasen sind frühestens nach dem 15. Juli und Streuerieder nach dem 1. September zu mähen. Das Schnittgut ist zum Absamen am Ort trocknen zu lassen.

³ Magerwiesen sind je Sommer jeweils während eines zusammenhängenden Zeitraums von sechs Wochen nicht zu bestossen.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 66 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bau- und Zonenreglement vom 25. Juni 2004 wird aufgehoben.

Art. 67 Inkrafttreten

Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes fest.

Gemeinderat Beckenried

Der Gemeindepräsident:

Urs Christen

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden

Das vorstehende Bau- und Zonenreglement wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Nidwalden, soweit an ihm, genehmigt.

6370 Stans,

Regierungsrat Nidwalden

Der Landschreiber:

Armin Eberli

¹ NG 611.1

² SR 814.41

³ SR 743.01

⁴ NG 331.1

Anhang 1

Zone für öffentliche Zwecke (Ö) gemäss Art. 33 ff.

Zone	Zulässige Nutzung	Bezeichnung
Öa	Fischbrutanlage, Bootsplatz Seepolizei	Kantonale Fischbrutanlage
Öb	Werkhof, Gemeindeverwaltung, Bauten und Anlagen des Gemeindewerkes	Werkhof
Öc	Wasserpumpwerk, Trafostation	Pumpwerk
Öd	Kulturhaus mit öff. Veranstaltungen, Anlässen, Parkanlage, standortbedingtes Wohnen	Ermitage
Öe	Schul- und Sportanlage, Kinderspielplatz, Tennisplatz, Feuerwehr, Parkplatz	Sportplatz und Turnhalle Allmend
Öf	Schul- und Sportanlage, Turnhalle, Parkierung	Schulanlage
Ög	Mehrzweckgebäude mit Saal, WC-Anlage, Altstoffsammelstelle Parkplatz	Altes Schützenhaus
Öh	Öffentlicher Parkplatz	Parkplatz Röhrl
Öi	Kirche, Kapelle, Friedhof	Kirchenbereich
Öj	Bus- und Schiffstation, Parkanlage, Dorfplatz, touristische Dienstleitung	Dorfplatz
Ök	Stromerzeugung	Gemeindewerk

Anhang 2

Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SF) gemäss Art. 37 ff.

Zone	Ort	Zulässige Nutzung
SFa	Alte Oeli	Minigolfanlage
SFb	Strandbad	Freibad, Kiosk, öffentlicher Seezugang, Parkplatz
SFc	Rütenenseeli	Bootshaus, Parkplatz, Tontaubenschiessen
SFd	Freizeitanlage Rütenen	Parkanlage, Badewiese, Gastroangebot, Sanitäranlage im Zusammenhang mit der Parkanlage/Badewiese, öffentlicher Seezugang, Parkplatz
SFe	Klewenalp	Skischulsammelplatz, Kinderlift sowie weitere Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen, Gleitschirmstartplatz

Anhang 3

Grünzone (GR) gemäss Art. 39

Zone	Ort	Zulässige Nutzung
GRa	Neuseeland	Freihalteraum Seeufer, Spazierwege und Erholungseinrichtungen (Sitzbänke, Liegenwiese usw.) öffentlicher Seezugang, WC-Anlage
GRb	Alte Oeli	Freihalteraum Flusssufer, Langsamverkehrsverbindung
GRc	Lourdes-Grotte	Parkanlage, religiöser Begegnungsort
GRd	Seestrasse	Freihalteraum Seeufer, Parkanlage, öffentlicher Seezugang
GRe	Rütenenstrasse	Freihalteraum Seeufer, Parkanlage, öffentlicher Seezugang
GRf	Röhrli	Parkanlage, Freihalteraum, Wiese
GRg	Mühlematt, Ehemaliges Gemeindehaus	Parkanlage, Freihalteraum, Parkplätze; in bestehendem Gebäude (ehemaliges Gemeindehaus): stilles Gewerbe, Wohnen
GRh	Rössli	Parkanlage, Kurplatz

Anhang 4

Geschützte Naturobjekte gemäss Art. 62 f. und 64 (Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen)

A. Einzelbäume

Geschützt sind folgende Einzelbäume:

Nr.	Nr. NSI	Bezeichnung	Ort	Koordinaten
1	6	Einzelbaum	Lindenweg 2	2678377/1202561
2	7	Einzelbaum	Dorfstrasse 22	2678415/1202607
3	8	Einzelbaum	Parzelle 94, Pension Rigi	2678371/1202593
4	22	Einzelbaum	Mühlematt	2679466/1201919
5	60	Einzelbaum	Vorder Ischenberg	2680123/1200943
6	14	Einzelbaum	Oeliweg	2678115/1202324
7	14	Einzelbaum	Oeliweg	2678128/1202450

B. Baumreihen, Baumgruppen und Alleen

Geschützt sind folgende Baumreihen, Baumgruppen und Alleen:

Nr.	Nr. NSI	Bezeichnung	Ort	Koordinaten
1	-	Baumgruppe	Leid Härgis	2680003/1200645
1	3	Baumreihe/Allee	Hagnau	2678426/1202699 2678441/1202670
2	9	Baumreihe/Allee	Kastanienweg	2678140/1202347 2678160/1202542
3	21	Baumreihe/Allee	Obere Allmend	2678151/1202141
4	23	Baumreihe/Allee	Rütenenstrasse	2679330/1201985
5	31	Baumreihe/Allee	Ober Sassi	2677084/1201744

Anhang 5**Geschützte Naturobjekte gemäss Art. 62 f. und 65 (Bruchstein- und Trockensteinmauern)**

Geschützt sind folgende Bruchstein- und Trockensteinmauern:

Nr.	Nr. NSI	Bezeichnung	Ort	Koordinaten
1	5	Bruchsteinmauer/Trockensteinmauer	Ridli	2677454/1202618
2	12	Bruchsteinmauer/Trockensteinmauer	Sittlismatt	2677877/1202439
3	13	Bruchsteinmauer/Trockensteinmauer	Rüti	2678177/1202402
4	15	Bruchsteinmauer/Trockensteinmauer	Ifang, Hinter Unter Sassi	2676916/1202205
5	16	Bruchsteinmauer/Trockensteinmauer	Isnertz, Ifang	2676796/1202186
6	18	Bruchsteinmauer/Trockensteinmauer	Isnertz	2676645/1202105
7	25	Bruchsteinmauer/Trockensteinmauer	Kirchweg	2678618/1202059
8	27	Bruchsteinmauer/Trockensteinmauer	Lielibach	2678643/1202055
9	32	Bruchsteinmauer/Trockensteinmauer	Sprenggi	2678384/1202063 2677569/1201898
10	37	Bruchsteinmauer/Trockensteinmauer	Kalbermattli	2678513/1201700
11	40	Bruchsteinmauer/Trockensteinmauer	Matten	2679744/1201734
12	44	Bruchsteinmauer/Trockensteinmauer	Obermatt	2678848/1201691
13	45	Bruchsteinmauer/Trockensteinmauer	Stärtenmattli, Ober Ifang	2678404/1201728 2678355/1201727 2678319/1201659 2678312/1201617 2678321/1201722 2678293/1201711
14	56	Bruchsteinmauer/Trockensteinmauer	Berg-Hag, Kisti	2678237/1201145
15	58	Bruchsteinmauer/Trockensteinmauer	Ambeissler	2679211/1201062
16	62	Bruchsteinmauer/Trockensteinmauer	Vorder Ober Berlix	2679555/1200890
17	70	Bruchsteinmauer/Trockensteinmauer	Ober-Berlix	2679384/1200617 2679424/1200613 2679415/1200624

Anhang 6

Geschützte Naturobjekte gemäss Art. 62 f. und 66 (Blumenwiesen, artenreiche Fettwiesen, Halbtrockenrasen, Kalk-Kleinseggenried, Weiher und Tümpel)

Geschützt sind folgende Blumenwiesen, artenreiche Fettwiesen, Halbtrockenrasen, Kalk-Kleinseggenried, Weiher und Tümpel:

Nr.	Nr. NSI	Bezeichnung	Ort	Koordinaten
1	20	Blumenwiese, artenreiche Fettwiese	Hohkrähen	2677533/1202155
2	34	Blumenwiese, artenreiche Fettwiese	Steinen, Loh	2677737/1201834
3	41	Blumenwiese, artenreiche Fettwiese	Pfyffermattli	2679859/1201683
4	42	Blumenwiese, artenreiche Fettwiese	Ratzen	2679858/1201607
5	51	Blumenwiese, artenreiche Fettwiese	Endi	2679218/1201413
6	54	Blumenwiese, artenreiche Fettwiese	Grabi/Parzelle 604	2677996/1201374
7	64	Blumenwiese, artenreiche Fettwiese	Berg Egg	2679070/1200967
8	66	Blumenwiese, artenreiche Fettwiese	Ober Hartmanix, Berg Hus	2678574/1200756
9	48	Halbtrockenrasen	Hinteregg	2677916/1201621
10	50	Halbtrockenrasen	Hauetli	2678982/1201509
11	55	Halbtrockenrasen	Studi	2677942/1201231
12	17	Kalk-Kleinseggenried	Isnertz	2676612/1202147
13	19	Kalk-Kleinseggenried	Unter Sassi	2677053/1202152
14	57	Kalk-Kleinseggenried	Mittler Ambeissler	2678989/1201064
15	63	Kalk-Kleinseggenried	Berlix	2679247/1200850
16	1	Weiher/Tümpel	Buochserstrasse, Dellwyler-Biotop	2676999/1202733
17	11	Weiher/Tümpel	Risleten, Steinbruch	2682664/1202472
18	67	Weiher/Tümpel	Vorder Ober Berlix	2679393/1200727